

Technisches Reglement für den Peugeot Rallycross-Cup

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

In diesem Cup ist ausschließlich folgender Fahrzeugtyp zulässig:

Peugeot 206 (3- oder 5 türlich), Fließheckvariante;
Motorisierung: **1,4 Liter Benzin** (1360 ccm), Leistung 55 kW (75 PS).
Motorkennbuchstabe **KFX** oder **KFW**.

Typenschein oder Duplikat/COC/Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank/
Typisierungsgrundlage sind vorzulegen.

Jegliche Veränderung gegenüber dem Serien (Auslieferungs-)zustand ist verboten, sofern nicht in diesem Reglement ausdrücklich erlaubt. Die Leistung der Fahrzeuge muss den serienmäßigen Angaben laut den dazugehörigen Fahrzeugpapieren entsprechen (Toleranz von +5%).

Art. 2 - Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell – gemäß Art. 251.2.5.2. und 251.2.5.1. des Anhang J dürfen weder erleichtert noch verstärkt werden. Stoßstangen dürfen nicht demontiert werden.

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt. Sie müssen während der Veranstaltung geschlossen sein.

Die Anbringung eines Unterbodenschutzbleches ist erlaubt. Zierleisten und Kotflügelkantenschutz dürfen entfernt werden. Fahrzeuge mit Karosserie-Tuning, das nicht vom Hersteller des Fahrzeuges angeboten wird (z.B. sogenannte Breit- oder Extrem-Versionen) und die Verwendung breiterer Reifen/Räder-Kombinationen möglich macht, sind nicht zugelassen.

Art. 3 - Fensternetze

Die Verwendung von Fensternetzen entsprechend dem Artikel 253-11.2 FIA - Anhang J ist obligatorisch.

Art. 4 - Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Diese müssen im Originalzustand verbleiben. Türscharniere und äußere Türgriffe sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden.

Die Verschlusseinrichtungen an den Hauben wie auch deren Scharniere sind frei, die Originalschlösser dürfen entfernt werden, werden sie nicht demontiert, müssen sie funktionslos gemacht werden. Außerdem müssen die Hauben an vier Punkten befestigt und von außen zu öffnen sein.

Art. 5 - Kotflügel

Diese müssen original bleiben. Dies gilt auch für das Material.

Art. 6 - Fahrzeuggewichte

Das Mindestgewicht der Fahrzeuge beträgt 950 kg.

Dieses Gewicht muss während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug mit Fahrer und dessen Equipment, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Die Verwendung von Ballast ist zulässig jedoch unter Einhaltung der FIA Bestimmungen lt. FIA Anhang J. Art. 252.2.2

Art. 7 - Leuchten

Die Scheinwerfer müssen entfernt und die dadurch entstehenden Öffnungen in der Karosserie abgedeckt werden. Zwei funktionstüchtige, hintere Bremsleuchten müssen vorhanden sein. Werden nicht die Originalrückleuchten verwendet, müssen diese dem Artikel 279.11.5 FIA – Anhang J entsprechen.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Bremsleuchten muss ein nach hinten weisendes rotes Licht mit mind. 20 Watt (max. 30 Watt) hinten am Fahrzeug montiert sein.

Die Leuchtfläche muss größer als 60 cm², maximal jedoch 70 cm² sein. Die Leuchte muss von hinter dem Fahrzeug sichtbar sein, an der Mittellinie des Fahrzeuges angebracht sein, bei allen Läufen eingeschaltet sein, weiterhin leuchten auch wenn der Hauptschalter ausgeschaltet wird.

Art. 8 - Motor/Motorraum

Es sind keinerlei Änderungen gegenüber der vom Hersteller angebotenen Serienausführung zugelassen.

Nicht zugelassen sind auch alle speziellen und solche vom Werk deklarierten Motorsportteile (z.B. ES/Sportevolutions-Versionen im Homologationsblatt).

Statt des Originalluftfilters ist die Verwendung eines Sportluftfilters erlaubt.

Die Verwendung einer Domstrebe ist ebenfalls gestattet.

Der originale Luftfilterkasten muss nicht beibehalten werden, bzw. darf modifiziert oder entfernt werden. Der Organisator behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Begründung stichprobenartig den Katalysator, Teile zur Steigerung von Motorleistung, Fahrwerk, etc. zu kontrollieren und auch Leistungsmessungen durchzuführen.

Art. 9 - Kraftübertragung

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle Kraft übertragenden Teile müssen original bleiben und dürfen in keiner wie immer gearteten Art und Weise verändert werden. Jede Art von Differentialsperre ist verboten.

Art. 10 - Treibstoff-, Öl- und Kühlwassertanks

Sämtliche Behältnisse für diese Flüssigkeiten müssen im Originalzustand und an der Originalposition verbleiben.

Art. 11 - Batterien

Müssen an der Originalposition verbleiben und sicher befestigt sein. Der Plus-Pol muss in jedem Fall funkensicher isoliert sein.

Art. 12 - Bremsanlage

Die Bremsanlage muss original bleiben, die Bremsbeläge sind frei.

Art. 13 - Überrollvorrichtung

Es muss ein Überrollkäfig entsprechend den Bestimmungen des Artikels 253-8. des FIA - Anhang J montiert werden.

Art. 14 - Abschleppöse/-bänder

Ein(e) solche(s) muss vorne und hinten angebracht sein und darf nicht über die Karosserie hinausragen. Das Design ist freigestellt, eine Mindesttraktionskraft von 5000 N muss jedoch vorhanden sein. Die originale Abschleppöse darf verwendet werden. Die Abschleppösen/-bänder müssen leuchtend gelb, rot oder orange lackiert und vom Hilfspersonal leicht zu erkennen sein. Sollte die originale Abschleppöse zum Einschrauben sein, darf diese nur dann verwendet werden, wenn sie nicht eingeschraubt ist, sondern mit einem Gewebeklebeband gut sichtbar am Überrollkäfig an der Beifahrerseite montiert ist.

Art. 15 - Spiegel

Die Anzahl der serienmäßig vorgesehenen Außenspiegel muss beibehalten werden. Die Außen- und Innenspiegel selber müssen nicht der Serie entsprechen.

Art. 16 - Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss gegen eine Verbundglasscheibe getauscht werden, wenn die Serienspezifikation eine andere ist.

An Fahrertürscheibe und Beifahrerscheibe ist die Anbringung einer Splitterschutzfolie vorgeschrieben, bei den anderen Scheiben dringend empfohlen. An den vorderen Seitenscheiben sind nur Folien ohne Tönung zulässig.

Fahrer müssen gemäß Anhang J Art. 253-11 von außen identifizierbar sein.

Art. 17 - Reserverad

Das Mitführen eines Reserverades ist verboten.

Art. 18 - Elektrik-Generalausschalter

Ein Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13 FIA - Anhang J muss vorhanden sein. Die „EIN/AUS“- Stellung muss klar markiert sein. Seine Lage muss durch einen roten Blitz in einem weiß gerahmten blauen Dreieck (Seitenlänge von 12 cm) markiert sein.

Art. 19 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Schalldämpfer können entfernt werden, das Auspuffsystem muss jedoch den Bestimmungen des Artikels 252-3.6 FIA - Anhang J entsprechen.

Die Lautstärkegrenzen (98+2 dB (A)) müssen eingehalten werden. Ein Katalysator ist nur dann vorgeschrieben, wenn dieser beim jeweiligen Fahrzeugmodell serienmäßig vorhanden ist (Auspuffkrümmer und Katalysator müssen original sein).

Die Verwendung von handelsüblichen Sportauspuffanlagen ist erlaubt. Zündfolgekrümmer sind verboten.

Art. 20 - Kraftstoff

Nur Kraftstoff gemäß Art. 252-9. des FIA - Anhang J darf verwendet werden. Handelsübliche Kraftstoffe gemäß Definition der AMF sind ebenfalls zugelassen.

Art. 21 - Räder und Reifen

Grundsätzlich sind Reifen mit der Bezeichnung Sava INT-HP in der Dimension 185/55R14 zu verwenden. Nur Originalfelgen der Dimension 5,5Jx14 ET 34 dürfen verwendet werden.

Regenreifen der Marke Nexen Winguard Snow G3 Winterreifen in der Dimension 175/65-14 dürfen auch verwendet werden.

Zur Befestigung der Räder am Fahrzeug dürfen die serienmäßigen Radschrauben sowie Radbolzen mit Radmuttern verwendet werden.

Art. 22 - Ölauffangbehälter

Verfügt ein Motor über keinen geschlossenen Entlüftungskreislauf, muss ein Ölauffangbehälter mit mindestens 2 Liter Fassungsvermögen vorhanden sein.

Art. 23 - Feuerlöscher

Ein Feuerlöscher mit einem Mindestgewicht von 2 kg ist obligatorisch. Dieser muss den Bestimmungen des Artikels 253-7 FIA - Anhang J entsprechen.

Alle Feuerlöscher müssen entsprechend den FIA Vorschriften gesichert sein, es sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall und Metallbändern erlaubt.

Art. 24 - Lenkung

Die Lenkung muss original bleiben. Das Lenkrad und die Nabe sind freigestellt, Airbag muss gegebenenfalls demontiert werden. Das Lenkradschloss muss deaktiviert oder ausgebaut werden.

Art. 25 - Fahrgastraum – Innenraum

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeug-Hersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

Der Innenraum hat im serienmäßigen Zustand zu verbleiben, mit folgenden Ausnahmen: Ausgenommen die Teile, die auf, gegen oder durch die Trennwände angebracht werden, darf nur folgendes Zubehör im Fahrgastraum mitgeführt werden:

- Feuerlöscher
- Atemluft
- Sprechanlage
- Ballast
- Überrollkäfig

Entfernt werden dürfen:

Beifahrersitz, Rückbank, Autoradio, Fußmatten, Innenraumverkleidung, Teppich, Abdeckungen sowie Teile, die nicht fest mit dem Innenraum verbunden (verschraubt, verschweißt, angeklebt, etc.) sind. Seitenverkleidungen, Himmel usw. dürfen zwecks Montage des Überrollkäfigs ausgeschnitten werden, auch wenn diese verklebt sind.

Airbags müssen entfernt werden.

Zusätzlich dürfen Instrumente wie z.B. Drehzahlmesser eingebaut werden.

Art. 26 - Belüftung des Fahrgastraumes

Diese muss komplett serienmäßig bleiben. Das Vorhandensein einer Heizung ist obligatorisch.

Art. 27 - Fahrersitz/ Sicherheitsgurte

Die Verwendung von FIA - homologierten Sitzen gemäß Artikel 253-16 und Sicherheitsgurten gemäß Artikel 253-6 FIA - Anhang J ist zwingend vorgeschrieben.

Die Verwendung einer verschraubten Domstrebe an der Hinterachse ist erlaubt.

Sicherheitsgurte dürfen an der hinteren Domstrebe nur befestigt werden, wenn die Befestigungspunkte aus mindestens 3 mm dicken Stahl bestehen und mit mindestens drei Schrauben der Größe M8 (mindestens der ISO Norm 8.8) am Federbeindom verschraubt wurden.

Wird die Strebe zwischen den Domen verbaut, muss jeder Befestigungspunkt zusätzlich mit einer Verstärkungsplatte aus Stahl mit mindestens 3 mm Dicke und einer Fläche von mindestens 120 cm² verstärkt werden, die mit der Karosserie verschweißt ist.

Art. 28 - Radaufhängung

Stoßdämpfer und Federn sowie deren Lage und Montagepunkte müssen unverändert bleiben.

Ausnahme: Statt der originalen Federn dürfen auch Federn der Marke Eibach /Type E7023-120 verwendet werden. Die Höhe der Hinterachse darf individuell an die Höhe der Vorderachse angepasst werden.

Art. 29 – Scheibenwaschanlage, Scheibenwischer

Die Scheibenwaschanlage ist komplett freigestellt (Größe, Art, Einbauort usw.).

Die Scheibenwischer müssen original bleiben.

Art. 30 – Startnummern

Als mögliche Startnummern stehen grundsätzlich die Nrn. 801 bis 899 zur Verfügung, wobei die Nrn. 801 bis 810 für die ersten Zehn des Vorjahres entsprechend der Endplatzierung vorbehalten und von diesen auch zu verwenden sind.

Art. 31 – Diverses

Onboard-Kameras sind verpflichtend gemäß RX-Standardausschreibung zu verwenden.

Hinweise:

Die optionalen Federn der Marke Eibach /Type E7023-120 sind bei Kfz-Schadenhofer erhältlich.

Die Reifen mit der Bezeichnung Sava INT-HP in der Dimension 185/55R14 sind sowohl bei Peugeot Frieszl als auch bei Kfz-Schadenhofer zu besonders günstigen Konditionen erhältlich.